

## **Corona-Pandemie**

**Rahmenhygienekonzept Sport  
für die Mehrzweckhalle mit Hartplatz  
und Turnhalle der Eichendorffschule  
vom 5. Mai 2022, 14:00 Uhr**

**Gültig: ab 5. Mai 2022**

## **1. Organisatorisches**

- 1.1 Mit diesem Rahmenhygienekonzept definiert die Gemeinde Gerbrunn als Betreiber der Mehrzweckhalle mit angegliedertem Hartplatz und der Turnhalle der Eichendorffschule verbindliche Rahmenbedingungen für die Nutzer (Vereine, Veranstalter, usw.) dieser Sportstätten ab Donnerstag, 5. Mai 2022.
- 1.2 Auf der Grundlage dieses Rahmenhygienekonzepts erstellen die Nutzer ergänzende standort- und sportartspezifische Schutz- und Hygienekonzepte unter Beachtung der geltenden Rechtslage und der allgemeinen Schutz- und Hygieneauflagen. Die ergänzenden Konzepte sind auf Verlangen der Gemeinde Gerbrunn und / oder dem Landratsamt Würzburg als zuständige Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.
- 1.3 Gegenüber der Gemeinde Gerbrunn ist ein Verantwortlicher für die Einhaltung und Umsetzung des Rahmenhygienekonzepts und der darauf aufbauenden standort- und sportartspezifischen Schutz- und Hygienekonzepte schriftlich zu benennen.
- 1.4 Der Verantwortliche stellt sicher, dass alle Mitglieder durch Vereinsmailings, Schulungen, Vereinsaushänge sowie ggf. durch Veröffentlichung auf der Website und in den sozialen Medien ausreichend über die Regelungen und Konzepte informiert sind.
- 1.5 Vor der Aufnahme des Sportbetriebs ist das Funktionspersonal (Trainer, Übungsleiter) über die entsprechenden Regelungen und Konzepte durch den Verantwortlichen zu informieren und zu schulen.
- 1.6 Die Einhaltung der Regelungen wird durch den Verantwortlichen oder das Funktionspersonal der Nutzer regelmäßig überprüft. Bei Nicht-Beachtung werden konsequent geeignete Maßnahmen bis hin zum Haus- bzw. Platzverweis ergriffen. Die Gemeinde Gerbrunn behält sich ergänzende stichpunktartige Kontrollen und ggf. Maßnahmen vor.

## **2. Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln**

- 2.1 Für alle Sportstätten der Gemeinde Gerbrunn (Indoor und Outdoor) besteht ein Zutrittsverbot für
  - Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion,
  - Personen, die einer Isolations- oder Quarantänemaßnahme unterliegen,
  - Personen mit COVID-19-assoziierten Symptomen (akute, unspezifische Allgemeinsymptome, Geruchs- und Geschmacksverlust, akute respiratorische Symptome jeder Schwere).

Sollten Nutzer der Sportstätten während des Aufenthalts Symptome entwickeln, haben diese umgehend die Sportstätte zu verlassen.
- 2.2 Grundsätzlich wird empfohlen, zu anderen Personen einen Mindestabstand von 1,5 Metern eigenverantwortlich einzuhalten. Einzelheiten / Einzelfallregelungen siehe Ziff. 3 - 8 dieses Konzepts.
- 2.3 In den sanitären Einrichtungen stehen ausreichend Waschgelegenheiten mit Flüssigseife und Einmalhandtüchern zur Verfügung. Im Foyer der Mehrzweckhalle und der Schulturnhalle steht außerdem Desinfektionsmittel zur Verfügung. Die Gemeinde hat Aushänge angebracht mit denen die Nutzer auf die regelmäßige Handhygiene hingewiesen werden.

2.4 Die Gemeinde führt einmal täglich eine Unterhaltsreinigung der Räume und insbesondere der sanitären Einrichtungen durch. Für die Reinigung der individuell verwendeten Sport- und Trainingsgeräte ist durch die Nutzer im Rahmen des ergänzenden standort- und sportartspezifischen Schutz- und Hygienekonzeptes ein Reinigungskonzept zu berücksichtigen und umzusetzen.

2.5 Bei Trainings-/Sportangeboten, die als Kurse mit regelmäßigen Terminen abgehalten werden, wird empfohlen, dass die Teilnehmer einem festen Kursverband zugeordnet bleiben, der möglichst von einem festen Kursleiter/Trainer betreut wird.

### **3. Maskenempfehlung**

3.1 Außerhalb der Sportausübung wird das Tragen einer Maske (medizinische Maske oder FFP2-Maske) in den Indoorsportstätten (Mehrzweckhalle einschließlich Nebenräume und Schulturnhalle) empfohlen, insbesondere wenn ein Mindestabstand von 1,50 m zwischen Personen über eine längere Zeit unterschritten wird.

3.2 Die Nutzer können im Rahmen ihres ergänzenden standort- und sportartspezifischen Schutz- und Hygienekonzeptes weitergehende (z.B. Maskenpflicht) festlegen. Die Festlegung erfolgt eigenverantwortlich in Abhängigkeit von Art und Umfang der Nutzung.

### **4. Maßnahmen vor Betreten der Sportstätten**

4.1 Nutzern, die Krankheitssymptome aufweisen, muss das Betreten der Sportstätte und die Teilnahme am Training untersagt werden.

4.2 Vor Betreten der Sportanlage sind die Nutzer auf die generellen Sicherheits- und Hygieneregeln, insbesondere die Empfehlung zur Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern hinzuweisen.

4.3 Beim Betreten und / oder Verlassen der Sportanlagen sollen Warteschlangen durch geeignete Vorkehrungen vermieden werden.

4.4 Im Foyer der Mehrzweckhalle und der Schulturnhalle steht Handdesinfektionsmittel bereit. Falls für einzelne Sportarten/Nutzungen darüber hinaus eine Desinfektion erforderlich ist, ist dies durch den Nutzer im standort- und sportartspezifischen Schutz- und Hygienekonzepten zu berücksichtigen.

### **5. Umsetzung der Schutzmaßnahmen**

In Ergänzung zu den allgemeinen Regelungen unter den Ziff. 1 bis 4 ist folgendes zu beachten:

5.1 In der Mehrzweckhalle und in der Schulturnhalle müssen die Lüftungsanlagen auf Außenluft gestellt sein. Im Hallenbereich der Mehrzweckhalle müssen die Dachfenster außer bei Regen geöffnet sein, in den Nebenräumen sind die Fenster zu kippen. Nach bzw. zwischen jeder Kurs-/ Trainingseinheit ist die Sportstätte abhängig von der Intensität der sportartspezifischen Nutzung ausreichend zu lüften, mindestens jedoch für 15 Minuten.

5.2 Geräte Räume sollen nur einzeln bzw. in möglichst kleinen Gruppen bei Einhaltung der Abstandsempfehlung von 1,50 m und zur Geräteentnahme und -rückgabe betreten werden.

5.3 Umkleidekabinen und Duschen sollen unter Einhaltung der Abstandsempfehlung von 1,50 m genutzt werden, d.h. in den Umkleideräumen sollten sich jeweils max. 4 Personen, in den Duschräumen jeweils max. 2 Personen aufhalten. Haartrockner sollen nur benutzt werden, wenn der Abstand zwischen den Nutzern mindestens 2 m beträgt.

5.4 Die Nutzer haben die konsequente Einhaltung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei gemeinsamer Benutzung von Sport- und Trainingsgeräten, zu gewährleisten.

## **6. Zusätzliche Maßnahmen in den sanitären Einrichtungen (Mehrzweckhalle und Schulturnhalle)**

6.1 In den sanitären Einrichtungen wird auf eine ausreichende Durchlüftung durch die Lüftungsanlage und - soweit vorhanden und witterungsbedingt vertretbar - dauerhaft gekippte Fenster oder Stoßlüftung gesorgt.

6.2 In den sanitären Einrichtungen stehen ausreichend Waschgelegenheiten mit Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung. Die sanitären Einrichtungen werden einmal täglich durch die Gemeinde gereinigt.

6.3 Falls im Rahmen einzelner / verstärkter Nutzungen eine zusätzliche Reinigung erforderlich ist, ist dies durch den Nutzer im standort- und sportartspezifischen Schutz- und Hygienekonzept zu berücksichtigen und umzusetzen.

## **7. Zusätzliche Maßnahmen im Wettkampfbetrieb**

7.1 Außerhalb der Sportausübung gilt die Empfehlung, einen Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten und eine Maske zu tragen (siehe auch Ziff. 3).

7.2 Die Zutrittsverbote nach Ziff. 2.1 dieses Konzepts gelten auch für Athleten im Wettkampfbetrieb.

7.3 Der Heimverein stellt sicher, dass der Gast-Verein über die geltenden Hygieneschutzmaßnahmen informiert ist.

7.4 Der Heimverein ist berechtigt, bei Nicht-Beachtung der Hygieneschutzmaßnahmen einzelne Personen vom Wettkampf auszuschließen und von seinem Hausrecht Gebrauch zu machen.

7.5 Die zur Durchführung des Wettkampfs notwendigen Sportgeräte und weitere Materialien werden vor und nach dem Wettkampf ausreichend gereinigt und desinfiziert.

7.6 Unnötiger Körperkontakt (z. B. Jubel, Abklatschen, etc.) sollte auf ein Minimum reduziert werden.

7.7 Der Zugang zur Spielfläche ist für Zuschauer untersagt.

## **8. Zusätzliche Maßnahmen für Zuschauer**

8.1 Die Zutrittsverbote nach Ziff. 2.1 dieses Konzepts gelten auch für Zuschauer.

8.2 Generell gilt die Empfehlung, einen Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten und eine Maske zu tragen (siehe auch Ziff. 3).

- 
- 8.3 Sämtliche Zuschauer werden durch Aushänge, Mailings, etc. auf die Einhaltung der geltenden Hygieneschutzmaßnahmen hingewiesen. Bei Nicht-Einhaltung hat der Nutzer der Anlage bzw. sein Vertreter die Möglichkeit, vom Hausrecht Gebrauch zu machen.
- 8.4 Durch entsprechende Absperrungen ist durch den Nutzer sicherzustellen, dass es zu keinen Kontaktmöglichkeiten zwischen den Sportlern und den Zuschauern kommen kann.
- 8.5 Durch Einweiser, Absperrungen, etc. ist durch den Nutzer sicherzustellen, dass beim Betreten und / oder Verlassen der Sportanlagen Warteschlangen vermieden werden.

Gerbrunn, 5. Mai 2022  
Gemeinde Gerbrunn

gez.

Stefan Wolfshörndl  
Erster Bürgermeister